



LICHTENRADER SPORT CLUB

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „*Lichtenrader Sport Club 1973 e.V.*“ – abgekürzt „*LSC 73*“.

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Lichtenrade.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarbe ist rot.

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Jugendarbeit
2. Durchführung des geregelten Trainingsbetriebes
3. Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen jeder Art.

Dem Verein zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein können unbescholtene männliche und weibliche Personen erwerben; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung, durch Anerkennung der Satzung, durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des bis zum Ende des laufenden Jahres fälligen Beitrages.



LICHTENRADER SPORT CLUB

Satzung

Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht zu. Grundsätzlich kann jedes Mitglied auch anderen Vereinen angehören.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt muss per Einschreiben oder durch Empfangsbestätigung vier Wochen vor Quartalsende erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitgliedes, wenn ein Mitglied

- a) nach erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt;
- b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
- c) gröblich gegen die Satzung und Beschlüsse verstößt oder
- d) durch unangemessenes Betragen den Mitgliedern lästig geworden ist.

Vor Beschlussfassung über den Ausschlussantrag muss dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

Gegen den vollzogenen Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht für die Dauer von 2 Wochen nach Bekanntgabe zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind für die Funktion des Vereins wählbar.

Für die Posten von Vereinsjugendvertretern können auch minderjährige Mitglieder, die nicht mit den Beiträgen im Rückstand sind, gewählt werden.

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Über die Höhe und den Zahlungsmodus des Beitrages entscheidet der Vorstand nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten.



LICHTENRADER SPORT CLUB

Satzung

§ 5 AUFBAU DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

zu a)

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zuständige Vorstand es für erforderlich hält oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Protokollant.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- I. Entlastung des Vorstandes
- II. Wahl des Vorstandes bzw. Ergänzungswahlen
- III. Wahl der Kassenprüfer
- IV. Satzungsänderungen
- V. Beschlussfassung über Anträge
- VI. Behandlungen von Einsprüchen gegen einen Ausschluss
- VII. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern
- VIII. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge wird per Akklamation abgestimmt, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht in der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.



LICHTENRADER SPORT CLUB

Satzung

zu b)

Der Vorstand besteht aus

dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
dem Kassierer, dem Schriftführer,
dem ersten und zweiten Sportwart sowie dem Jugendwart.

Der Vorstand des Vereins wird grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, so sind bis zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit Ersatzwahlen vorzunehmen.

Es sind regelmäßige, nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins gerichtete Vorstandssitzungen abzuhalten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist die nächste Sitzung bei gleicher Tagesordnung auf jeden Fall beschlussfähig.

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung einzuhalten.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 6 WAHLORDNUNG

Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Stimmhaltungen werden als gültige Stimme gewertet. Die Wahl kann per Akklamation vorgenommen werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche, absolute Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Ein Mitglied kann trotz Abwesenheit für ein Amt des Vorstandes gewählt werden, wenn die schriftliche Willenserklärung der Versammlung vorliegt.



LICHTENRADER SPORT CLUB

Satzung

§ 7 KASSENFÜHRUNG DES VEREINS

Die wirtschaftliche Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Kassenwart oder dessen Stellvertreter. Über die Mittel des Vereins kann der Kassierer nur mit der Zustimmung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters verfügen. Wirtschaftliche Verpflichtungen des Vereins, die über das übliche Maß hinaus gehen, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.

Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vereinskassierer im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden ein Haushaltsplan aufgestellt. Dieser Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, Kasse und Buchführung zu überwachen, den Jahresabschluss einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied kann zur Ehrenmitgliedschaft durch ein anderes Mitglied vorgeschlagen werden, wenn es sich durch außerordentliche Verdienste für den Verein hervorgetan hat.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Ein Ehrenmitglied kann darüber hinaus zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden, wenn seine Verdienste für den Verein dies rechtfertigen. Der Vorstand kann diesen Vorschlag der Mitgliederversammlung vorbringen. Die Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenvorstandsmitglieder müssen zu den Vorstandssitzungen geladen werden und haben dort beratende Funktion.

Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft kann durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden.



LICHTENRADER SPORT CLUB

Satzung

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor Stattfinden der Versammlung eingeladen werden.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn 75 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann ist die nächste ordentlich einberufene Versammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die im § 2 (Zweck des Vereins) der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.05.2000 von der Mitgliederversammlung des Lichtenrader Sport Club 73 3.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

F..d.R.

D. Scheffer

F. Keil